

S A T Z U N G

über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberlungwitz (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Oberlungwitz hat auf Grund

1. der §§ 62 und 63 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 2004, Artikel 1, Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) veröffentlicht im SächsGVBl. Nr. 9/2004, Seite 245, 265 i.V.m.
2. § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl., Seite 55, 159), geändert durch den am 01.09.2003 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 13.12.2002 (SächsGVBl. S. 333, 351) und
3. der §§ 13 und 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. Nr. 9/2005, Seite 291, 304), geändert durch die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 08. März 2010 (SächsGVBl. Nr. 4/2010, Seite 97) sowie die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Katastrophenschutzverordnung und der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 09. November 2010 (SächsGVBl. Nr. 14/2010, S. 350) und
4. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Jubiläumswendungen an ehrenamtlich Tätige in den Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdiensten und den Einheiten des Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (Sächsische BRK-Jubiläumswendungsverordnung – SächsBRKJubZVO) vom 16. März 2011 (SächsGVBl. Nr. 2/2011 vom 30.03.2011, Seite 55) und
5. der Feuerwehrsatzung der Stadt Oberlungwitz vom 27. April 2005

am 28.06.2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Entschädigung des Wehrleiters beträgt monatlich 140,00 €.
- (2) Die Entschädigung der beiden stellvertretenden Wehrleiter beträgt monatlich jeweils 105,00 €.
Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Wehrleiters im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Wehrleiter. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 anzurechnen.
- (3) Die Entschädigung des Gerätewartes beträgt monatlich 80,00 €.
- (4) Die Entschädigung des Atemschutzbeauftragten beträgt monatlich 80,00 €.
- (5) Die Entschädigung des Jugendfeuerwehrwartes beträgt monatlich 80,00 €.
- (6) Für die Monate, in denen der Aufwandsentschädigungsanspruch nicht für den vollen Kalendermonat besteht, werden entsprechende Teilbeträge gezahlt. Die sich bei der anteiligen Berechnung der monatlichen Aufwandsentschädigung ergebenden Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.

§ 2 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 3 Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können gemäß § 62 Abs. 2 SächsBRKG auf Antrag von der Stadt Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalls infolge von Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen während der üblichen Arbeitszeit verlangen.

Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, richtet sich nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SächsFwVO in der jeweils geltenden Fassung. Er beträgt nach derzeitiger Rechtslage höchstens 24,00 € pro Stunde.

Pro Tag wird der Verdienstaufschlag für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet (§ 14 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SächsFwVO).

- (2) Die Höhe des Verdienstaufschlags ist glaubhaft zu machen (§ 14 Abs. 2 SächsFwVO).
- (3) Statt Verdienstaufschlag können beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr nachgewiesene Vertretungskosten bis zur Höhe des Ersatzanspruchs gemäß Absatz 1 geltend machen.

§ 4

Lohn- und Gehaltsausgleich bei Arbeitnehmern

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben entsprechend § 62 Abs. 1 Satz 1 SächsBRKG für den Zeitraum von Einsätzen, Übungen oder Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die während der Arbeitszeit stattfinden, Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgeltes oder ihrer Dienstbezüge einschließlich Nebenleistungen und Zulagen durch den Arbeitgeber.

§ 5

Entschädigung von privaten Arbeitgebern

Dem privaten Arbeitgeber eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ist für den Zeitraum von Einsätzen, Übungen oder Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die während der Arbeitszeit stattfinden, auf Antrag von der Stadt gemäß § 62 Abs. 1 SächsBRKG zu erstatten:

1. das Arbeitsentgelt einschließlich der Nebenleistungen.
2. Lohnfortzahlungskosten, die nach den gesetzlichen Vorschriften bei einer aufgrund des Feuerwehrdienstes bedingten Arbeitsunfähigkeit weitergewährt werden.

§ 6

Öffentliche Arbeitgeber

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, behalten, wenn die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in die Dienstzeit fällt, ihren Anspruch auf Leistungen ihres Dienstherrn (§ 62 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SächsBRKG).

§ 7 Ersatz von Auslagen

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen durch die Stadt ersetzt (§ 63 Abs. 1 Satz 1 SächsBRKG).

§ 8 Aufwandsentschädigung bei Einsätzen und Ausbildungsdiensten

- (1) Als Aufwandsentschädigung bei Einsätzen und Ausbildungsdiensten werden 3,00 € pro Einsatz oder Dienst festgesetzt.
- (2) Anspruchsberechtigt sind Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr im aktiven Dienst, die
 - a) zum Einsatz ausrücken,
 - b) zum Einsatz angetreten sind und im Gerätehaus in Bereitschaft stehen,
 - c) zu Beginn des Ausbildungsdienstes anwesend sind und an der Ausbildung teilnehmen.

Die Entscheidung über eine Anspruchsberechtigung trifft der jeweilige Einsatzleiter/Gruppenführer in Abstimmung mit dem Wehrleiter.

§ 9 Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Durchführung von Feuerwehrsicherheitsdiensten eine Entschädigung von 7,00 €/geleistete Stunde. Dabei gilt jede angefangene Stunde als volle Stunde.
- (2) Die Regelung in Abs. 1 gilt nur für die Zeit, in der kein Verdienstausschluss entsteht bzw. kein Arbeitsentgelt weitergezahlt wird.
- (3) Die Anspruchsberechtigung bestätigt der Wehrleiter oder sein Stellvertreter.

§ 10 Ersatz von Sachschäden

- (1) Erleidet der ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr bei Ausübung oder infolge seines Dienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung einen Sachschaden, so ersetzt ihm die Stadt diesen auf Antrag, sofern er den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht (§ 63 Absatz 2 Satz 1 SächsBRKG).

Gleiches gilt entsprechend für die vermögenswerten Versicherungsnachteile, die ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr als Eigentümer oder Halter eines eingesetzten Kraftfahrzeuges erleiden (§ 63 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG).

Gleichgestellt ist auch die Benutzung von Kraftfahrzeugen anderer Personen (§ 63 Abs. 3 Satz 1 SächsBRKG).

- (2) Schadenersatzansprüche des Geschädigten gegen Dritte gehen in Höhe des durch die Stadt geleisteten Ersatzes an die Stadt über (§ 63 Absatz 2 Satz 4 SächsBRKG).

§ 11 Zuwendungen bei Dienstjubiläen

- (1) Für „Treue Dienste“ in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberlungwitz werden an die aktiven und nichtaktiven Mitglieder für

10 Jahre	50,00 €
25 Jahre	100,00 €
40 Jahre	150,00 €
50 Jahre	150,00 €
60 Jahre	150,00 €

gezahlt.

- (2) Gemäß Sächsischer BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung (SächsBRKJubZ-VO) vom 16. März 2011 beträgt bei Vollendung einer aktiven ehrenamtlichen Dienstzeit die Jubiläumszuwendung bei

10 Jahren	100,00 €
25 Jahren	200,00 €
40 Jahren	300,00 €

Diese Jubiläumszuwendung des Freistaates Sachsen erhalten die aktiv ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberlungwitz zusätzlich zu den Zuwendungen nach Absatz 1.

- (3) Über die Anspruchsberechtigung der Auszahlung der Jubiläumszuwendungen nach den Absätzen 1 und 2 berät und beschließt der Feuerwehrausschuss. Die Anspruchsberechtigung zu Absatz 2 wird an eine nachweisbare aktive Dienstbeteiligung, d. h. regelmäßige Verfügbarkeit für den Einsatz (mindestens 2/7 pro Woche) und Teilnahme an der jährlichen Ausbildung (40 Stunden pro Jahr) gemäß Festlegungen der Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2), gebunden.

§ 12

Sonstige Jubiläen und besondere Anlässe

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberlungwitz erhalten

- a) bei Geburtstagen ab dem 50. und zu allen weiteren „runden“ Geburtstagen (60., 70., 80. usw.) jeweils ein Präsent incl. Blumen im Wert von 50,00 €,
- b) bei Ehejubiläen (Silberhochzeit, Goldene Hochzeit) je Paar jeweils ein Präsent incl. Blumen im Wert von 50,00 €,
- c) bei Bestattung ein Blumengebinde im Wert von 20,00 €.

§ 13

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Der § 11 tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft (§ 8 SächsBRKJubZVO).

- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberlungwitz“ vom 07. Juli 2006 außer Kraft.

H i n w e i s

**nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
vom 21. April 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oberlungwitz, den 1. Juli 2011

Steffen Schubert
Bürgermeister